

>edlohn

Wartung

05.01.2017

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für **edlohn**-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Freigabe Januarabrechnung und neuer Programmablaufplan 2017	1
2	Lohnsteuerbescheinigung und Lohnsteueranmeldung 2016	2
	2.1 Großbuchstabe FR	2
3	Neue Datensatzbeschreibung DLS	4
4	Neue Datensatzbeschreibung AAG-Anträge	5
5	Anpassung Schnellauskunft	6
6	Flexirente	7
7	Anpassung Kontenrahmen 40 und 45	9
8	Jahresmeldungen für kurzfristig Beschäftigte	10
9	Neue Mitgliedsnummern für BG Bau und BGN ab 2017	12
10	FAQ Digitaler Lohnnachweis	13

© 2015 by eurodata AG
Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken
Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300
Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 9.9
Stand: 01/2017

Dieses Handbuch wurde von eurodata mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. eurodata übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Handbuch. Weiterhin übernimmt eurodata keine Haftung gegenüber den Benutzern des Handbuchs oder gegenüber Dritten, die über dieses Handbuch oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber eurodata keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Freigabe Januarabrechnung und neuer Programmablaufplan 2017

Nach der Wartung am 05.01.2017 kann der Januar 2017 abgerechnet werden. Alle Berechnungsparameter ab 01.01.2017 wurden angepasst.

2 Lohnsteuerbescheinigung und Lohnsteueranmeldung 2016

Die Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerbescheinigung wurden nach den Richtlinien für das Jahr 2017 angepasst.

2.1 Großbuchstabe FR

Der Arbeitgeber hat für französische Grenzgänger, bei denen aufgrund einer Bescheinigung nach § 39 Absatz 4 Nummer 5 EStG vom Lohnsteuerabzug abzusehen ist, unter Nummer 2 (Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn) der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in dem dafür vorgesehenen Feld den Großbuchstaben **FR** zu bescheinigen und um das Bundesland zu ergänzen, in dem der Grenzgänger im Bescheinigungszeitraum zuletzt tätig war. Für Baden-Württemberg ist der Großbuchstabe **FR** ohne Leerzeichen um die Ziffer 1 (**FR1**), für Rheinland-Pfalz um die Ziffer 2 (**FR2**) und für das Saarland um die Ziffer 3 (**FR3**) zu ergänzen (Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes zum Zusatzabkommen zum DBA Frankreich vom 20. November 2015, BGBl. II Seite 1332).

Somit gibt es ab 01.01.2017 folgende Großbuchstaben für Zeile 2 der Lohnsteuerbescheinigung:

- **U** - Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn
Zeiträume mit Unterbrechung des Arbeitslohnanspruchs für mindestens 5 Tage
 - Wird automatisch durch relevante Fehlzeiten ausgefüllt
- **S** - wenn ein sonstiger Bezug bezahlt wurde, der Arbeitslohn aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis aber nicht bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt wurde
 - **Arbeitnehmer > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale > Besonderheiten > Beschäftigungsmonate frühere Arbeitgeber**

Der neue Arbeitgeber kann nach R 119 Abs. 2 S. 6 LstR 2004 den lfd. Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Dauer der früheren Beschäftigung hochrechnen, um den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn zu ermitteln. Liegen die Vorarbeitgeberdaten eines neuen Mitarbeiters nicht lückenlos vor, können in diesem Feld die Anzahl der Monate erfasst werden, die der Arbeitnehmer im gleichen Kalenderjahr bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war. Wird ein sonstiger Bezug berechnet, so wird für die Ermittlung des voraussichtlichen Jah-

resarbeitslohns das lfd. Steuerbrutto mit der entsprechenden Anzahl der Monate, die der Arbeitnehmer bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war, multipliziert. In der Lohnsteuerbescheinigung wird in diesem Fall der Großbuchstabe **S** eingetragen.

- **F** - bei steuerfreier Sammelbeförderung von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstelle
 - **Arbeitnehmer > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale > Besonderheiten > Steuerfreie Sammelbeförderung > Ja**

- **M** - wenn dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine nach § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde
 - **Arbeitnehmer > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale > Besonderheiten > Sachbezug Mahlzeit > Ja**

- **FR** - französischer Grenzgänger, bei dem aufgrund einer Bescheinigung nach § 39 Absatz 4 Nummer 5 EStG vom Lohnsteuerabzug abzusehen ist
 - Folgende Angaben müssen beim Arbeitnehmer vorhanden sein:
 - AN > Abrechnungsdaten > Allgemeine Merkmale > Land (nur bei Auslandswohnsitz) > F – Frankreich, einschl. Korsika**
 - AN > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale > Steuerstatus > Steuerfrei / DBA**
 - Firma > Abrechnungsdaten > Lohnsteuer > Bundesland > Saarland, Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg**

3 Neue Datensatzbeschreibung DLS

Die DLS ist eine Schnittstellenbeschreibung für den Export von Daten aus dem Lohnbuchhaltungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteuer-Außenprüfer. Sie soll dabei eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder gemäß den Anforderungen der GoBD (bis 31.12.2014 GDPdU), unabhängig von dem beim Arbeitgeber eingesetzten Programm, sicherstellen.

Hier haben sich zum Vorjahr Änderungen ergeben, die mit der Wartung am 05.01.2017 umgesetzt werden.

siehe auch:

[DLS](#)

Dienste > CD-Rom > DLS-CD bestellen

Bereits seit Mitte 2012 war der Abruf einer DLS-CD in edlohn möglich.

Die digitale Lohnschnittstelle wird zum 01.01.2018 verpflichtend (§ 8 Abs. 3 LStDV).

4 Neue Datensatzbeschreibung AAG-Anträge

Ab dem 01.01.2017 sind AAG-Anträge mit der Versionsnummer 05 zu übermitteln.

Des Weiteren wird das Rückmeldeverfahren ab 1. Januar 2017 erweitert. So gibt es künftig 32 Rückmeldegründe, wenn dem AAG-Antrag vollständig, teilweise oder nicht entsprochen wird.

Bei der Rückmeldung einer Krankenkasse hat der Arbeitgeber grundsätzlich keine Stornierung und Neumeldung abzugeben.

Seit dem 1. Januar 2016 sind die erstattungsfähigen Arbeitgeberaufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge anzugeben. Hier kommt es regelmäßig zu Differenzen zwischen der von der Krankenkasse durchgeführten Berechnung und den beantragten erstattungsfähigen Arbeitgeberanteilen zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Um diese Irritationen zu vermeiden, wird ab dem 1. Januar 2017 ein neues Feld „SV-PFLICHTIGES ARBEITSENTGELT“ aufgenommen.

Beachte:

Bei allen ab dem 16.12.2016 gestellten Anträgen errechnet sich dieses Feld systemseitig. Achten Sie bitte auf alle Anträge, die vor dem 15.12.2016 erstellt, aber nicht versendet wurden.

Diese Anträge lassen sich auch nicht versenden, da dieses Feld nicht befüllt ist. Zur Behebung öffnen Sie bitte erneut den Antrag und betätigen die Schaltfläche **Aktualisieren**.

Danach kann der Antrag versendet werden.

5 Anpassung Schnellauskunft

Alle Berechnungsparameter ab 01.01.2017 wurden angepasst.

6 Flexirente

Während in Deutschland viel über verschiedene Vorschläge diskutiert wird, wie die Rente zukunftssicher gemacht werden kann, biegt die Flexirente endlich auf die Zielgerade ein. Nach vielen Monaten der Blockade und Kompromissfindung wurde am 14. September 2016 vom Kabinett ein Gesetzentwurf beschlossen, der vom Bundesrat am 25. November verabschiedet wurde. Danach wird die Arbeit über das Renteneintrittsalter hinaus deutlich attraktiver. Das Gesetz tritt am 1. Januar bzw. 1. Juli 2017 in Kraft.

Versicherte werden gezielt informiert, wie sie den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand gestalten können. Die Rentenauskunft, die Versicherte ab 55 Jahren erhalten, wird um Informationen ergänzt, wie sich das Vorziehen oder Hinausschieben des Rentenbeginns auf die Rente auswirkt.

Wer eine vorgezogene Vollrente wegen Alters bezieht und weiterarbeitet, erhöht dadurch künftig den Rentenanspruch. Vollrentner sind fortan in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen.

Um einen Anreiz für eine Beschäftigung auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu setzen, kann auf die Versicherungsfreiheit verzichtet werden. Die Beschäftigten können so weitere Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben und ihren Rentenanspruch erhöhen.

Bislang sind die Besonderheiten bei der Beschäftigung eines Rentners im Beitrags- und Melderecht übersichtlich. In der Meldung ist die Personengruppe 119 anzugeben und in der Rentenversicherung nur der Arbeitgeber-Beitragsanteil abzuführen. Erreicht der Beschäftigte die Regelaltersgrenze, gilt die hälftige Beitragszahlung auch in der Arbeitslosenversicherung.

Die neue Flexirente bedeutet, dass es ab 01.01.2017 versicherungsfreie und versicherungspflichtige Altersvollrentner gibt. Diese sind nach Personengruppen zu trennen.

PGS 119 > versicherungsfreie Altersvollrentner

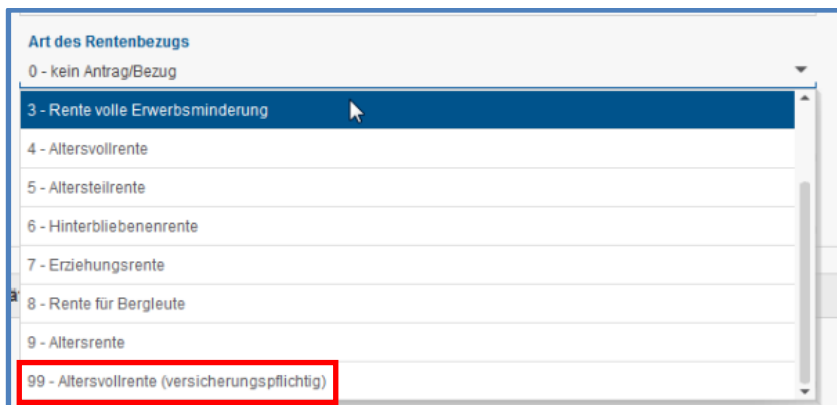
PGS 120 > versicherungspflichtige Altersvollrentner

Da die neue Personengruppe 120 erst ab dem 1. Juli 2017 zur Verfügung stehen wird, ist bis zum 30. Juni 2017 hilfsweise die Personengruppe 101 zu verwenden. Diese Meldungen sind nach dem 30. Juni 2017 wieder zu stornieren und mit der Personengruppe 120 neu zu melden.

Damit diese Altersvollrentner für die Übergangszeit mit PGS 101 abgerechnet werden können und zum 01.07.2017 systemseitig erfasst und ggfs. umgestellt werden können, wird mit der Wartung am 05.01.2017 ein neuer Schlüssel für die **Art des Rentenbezugs** eingeführt:

99 - Altersvollrente (versicherungspflichtig)

AN > Abrechnungsdaten > SV-Merkmale > Art des Rentenbezuges



Weitere Informationen zur Flexirente:

<http://flexirente.driv.info/>

7 Anpassung Kontenrahmen 40 und 45

Die Kontenrahmen 40 – Pflege (nach PBV/ADVISION) und 45 – Pflege (nach PBV/DATEV) ändern sich bezüglich einiger Konten.

Folgende Änderungen liegen im Kontenrahmen 40 vor:

Ehegattengehalt	6070	6080
Geschäftsführergehalt	6000	6001

Folgende Änderungen liegen im Kontenrahmen 45 vor:

Ehegattengehalt	6070	6080
Geschäftsführergehalt	6068	6005
Pauschalsteuer - Aushilfen	6085	6073
Aushilfslöhne	6080	6015
Pauschale Steuer - Aushilfe 2%	6085	6073

Die Aktualisierung der Konten bei einem bereits in 2016 hinterlegten Kontenrahmen ist von Ihnen selbst durchzuführen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Sie unter

Dienste > Rechnungswesen > Einstellungen

den Kontenrahmen entfernen und neu hinterlegen.

Beachte:

Bei dieser Möglichkeit überschreiben Sie sich individuell hinterlegte Konten.

Ordnen Sie den Kontenrahmen in 2017 erstmalig zu, sind die neuen Konten bereits enthalten.

8 Jahresmeldungen für kurzfristig Beschäftigte

Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausüben,

- die nicht berufsmäßig und
- von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist,

sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei. Eine Ausnahme bildet die Unfallversicherung.

Die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten für Arbeitgeber gelten auch für kurzfristig Beschäftigte. Für diese sind grundsätzlich die gleichen DEÜV-Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte.

Die DEÜV-Meldungen sind mit

- der Personengruppe 110,
- der Beitragsgruppe 0000 und
- einem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt von null €

an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzugeben.

Ab dem 1. Januar 2017 müssen für kurzfristig Beschäftigte keine DEÜV-Jahresmeldungen mehr erstellt werden. Eine DEÜV-Jahresmeldung ist also erstmals nicht mehr fällig, wenn Arbeitgeber Personen über den Jahreswechsel 2016/2017 hinaus kurzfristig beschäftigt haben.

Achtung:

Die Neuregelung (bereits wirksam für das Jahr 2016) bezieht sich ausschließlich auf die DEÜV-Jahresmeldungen für kurzfristig Beschäftigte. Für die Jahresmeldungen zur Unfallversicherung ändert sich für diesen Personenkreis nichts. Diese sind vom Arbeitgeber nach wie vor bis zum 16. Februar des Folgejahres zu erstellen.

Alle notwendigen Vorkehrungen wurden für den Fall einer kurzfristigen Beschäftigung über den Jahreswechsel getroffen. Es wird keine Jahresmeldung mit Meldegrund 50 erstellt.

9 Neue Mitgliedsnummern für BG Bau und BGN ab 2017

Sowohl die BG Bau als auch die BGN vergeben für Ihre Mitglieder ab 2017 neue Mitgliedsnummern. Die neue Nummer wird Ihnen im üblichen Schreiben zum Jahreswechsel mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass die DGUV z.Z. ihr Prüfmodul noch nicht angepasst hat. Die neuen Mitgliedsnummern können deswegen noch nicht korrekt erfasst werden und bei der Onlineüberprüfung würden Sie die Rückmeldung **nicht registriert** erhalten.

Tragen Sie daher die neue Nummer für 2017 bitte erst nach der Wartung am 05.01.2017 ein und führen die Online-Prüfung durch.

10 FAQ Digitaler Lohnnachweis

Was muss man tun...

1. ...wenn man den Stammdatenabgleich nicht mit der Dezemberabrechnung durchgeführt hat?

Dies stellt kein Problem dar. Geben Sie die PIN im Januar 2017 ein. edlohn erstellt systemseitig den Abgleich für 2016. Die Stammdatenabfrage für das Kalenderjahr 2017 wird ebenfalls systemseitig erzeugt, sobald die erstmalige Anmeldung und Registrierung erfolgreich durchgeführt werden konnte.

2. Was ist in den kommenden Jahren tun?

Die Stammdatenabfrage muss nur zum **erstmaligen** Start (also 2016) von Ihnen initiiert werden. Danach erfolgen die Abfragen für die kommenden Jahre systemseitig.

3. ...wenn der Mandant zum 31.12.2016 zu einem anderen Berater wechselt oder den Betrieb aufgibt?

In beiden Fällen ist der Stammdatenabgleich durch Eingabe der PIN und Aktivierung des digitalen Lohnnachweises durchzuführen. Nach der Wartung am 19.01.2017 wird der digitale Lohnnachweis systemseitig versendet.

4. ...wenn der Betrieb mitten im Jahr 2016 aufgegeben wurde?

Auch hier ist der Stammdatenabgleich durch Eingabe der PIN und Aktivierung des digitalen Lohnnachweises durchzuführen. Nach der Wartung am 19.01.2017 wird der digitale Lohnnachweis systemseitig versendet.

5. ...wenn der Betrieb mitten im Jahr 2017 aufgegeben wird?

Bei Austritt des letzten Arbeitnehmers werden die UV-Jahresmeldung Grund 92 und der digitale Lohnnachweis systemseitig erstellt und versendet.

6. ...wenn keine PIN vorliegt?

Ohne PIN ist eine Teilnahme am elektronischen Verfahren und somit die Abgabe des neuen Lohnnachweises digital nicht möglich. PIN muss unbedingt beim Mandanten eingefordert werden. Ggf. kann man auch die Unfallversicherung selbst kontaktieren.

7. ...wenn 2017 ein Mandant unterjährig wegen Systemwechsel in edlohn angelegt wird?

In diesem Fall sind die UV-Jahresmeldung Grund 92 und der digitale Lohnnachweis getrennt zu betrachten.

Für die UV-Jahresmeldung Grund 92 sind Vortragswerte zu erfassen, denn das letzte Lohnabrechnungssystem hat diese Meldung für das komplette Jahr abzugeben.

Bei dem digitalen Lohnnachweis ist im Altsystem ein Lohnnachweis bis zum Datum des Systemwechsels abzugeben. edlohn meldet dann am Jahresende nur noch die Beträge ab Abrechnungsbeginn.

8. ...wenn bei einem unterjährigen Systemwechsel vor dem Systemwechsel ausgeschiedene Arbeitnehmer existieren?

Diese können für die UV-Jahresmeldung Grund 92 in edlohn nicht berücksichtigt werden.

Für die UV-Jahresmeldung Grund 92 können Sie eine Übermittlung durch SV-Net erreichen.

Der digitale Lohnnachweis wird ja bereits im Vorsystem abgegeben, so dass dort die vor Systemwechsel ausgeschiedenen Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

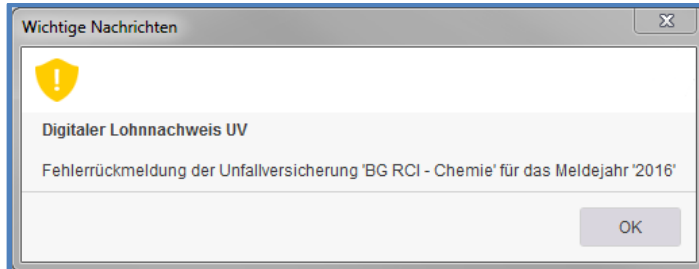
9. ...wenn mehrere Mandanten mit den gleichen BG-Daten existieren? Werden diese für den digitalen Lohnnachweis addiert?

Nein, das System übermittelt für jeden einzelnen Mandanten einen digitalen Lohnnachweis.

Die Zusammenrechnung erfolgt bei der Unfallversicherung.

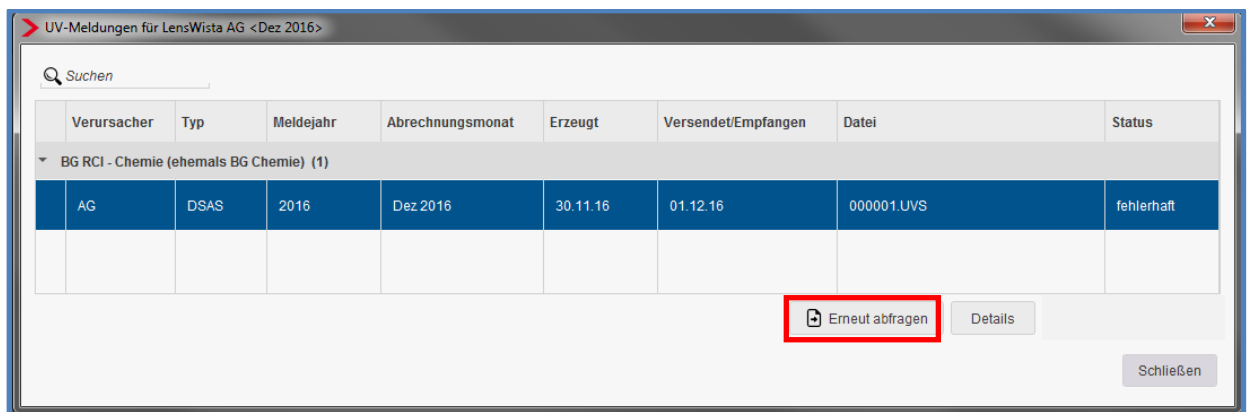
10. ...wenn man beim Stammdatenabgleich eine Fehlerrückmeldung erhält?

Beim Öffnen des Mandanten und durch eine Systemnachricht werden Sie über den Fehler informiert.



In einem solchen Fall müssen Sie die fehlerhaften Daten korrigieren und die Abfrage erneut starten (wie in der Nachricht beschrieben).

Dienste > Digitaler Lohnnachweis



11. ...wenn ich bei dem Stammdatenabgleich 2016 abweichende Daten erhalte?

Stimmen Ihre Stammdaten zur Unfallversicherung nicht mit den zurückgemeldeten Daten überein, ist laut DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) für das Startjahr 2016 eine Korrektur **nicht** zwingend notwendig. 2017 müssen Sie jedoch darauf achten, ausschließlich die zurückgemeldeten Daten (z.B. GTS) der Unfallversicherung zu verwenden.

Ein systemseitiger Import der Daten erfolgt z.Z. noch nicht.

12. ...wenn es keine beschäftigten Arbeitnehmer gibt?

Digitaler Lohnnachweis: Wird kein Personal beschäftigt - auch keine Aushilfen - entfällt die Meldung des digitalen Lohnnachweises.

Bisher bekanntes Verfahren des Entgeltnachweises im Online-, Papier- oder Fax-Verfahren: Wird kein Personal beschäftigt, melden Sie bitte eine sogenannte *Fehlanzeige*.

13. Wo kann man den digitalen Lohnnachweis ansehen?

Dienste > Digitaler Lohnnachweis (nach der Wartung am 19.01.2017 möglich)

14. Wann wird der digitale Lohnnachweis an die Unfallversicherungen versendet?

Nach der Wartung am 19.01.2017 wird der digitale Lohnnachweis für das Jahr 2016 übermittelt. In den Folgejahren erfolgt die Übermittlung durch die Abrechnung im Dezember.